

STADTLABOR
LABORATOIRE URBAIN
BIEL / BIENNE

Förderverein Stadtlabor Biel – Statuten

Association de soutien au laboratoire urbain de Bienne – Statuts

Stand 14. Januar 2026

Art. 1 – Name, Sitz, Rechtsform

1. Unter dem Namen „Förderverein Stadtlabor Biel/Bienne“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Biel/Bienne.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 – Zweck

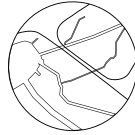
1. Der Verein bezweckt ausschliesslich die ideelle Förderung und finanzielle Unterstützung des Stadtlabor Biel/Bienne.
2. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
3. Der Verein kann Spenden, Mitgliedsbeiträge und Fördermittel entgegennehmen und diese direkt oder projektbezogen dem Stadtlabor Biel/Bienne zuführen.

Art. 3 – Mittel

1. Zur Erfüllung seines Zwecks verfügt der Verein über:
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden, Zuwendungen, Legate
 - Fördermittel und allfällige projektbezogene Einnahmen
2. Die Mittelverwendung erfolgt ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vereinsvorstand in Übereinstimmung mit der Steuergruppe und den thematischen Arbeitsgruppen des Stadtlabors Biel/Bienne.

Art. 4 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen oder juristischen Personen und Organisationen, die zur Umsetzung des Vereinszwecks beitragen, offen.
2. Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die inhaltlich-fachliche Beteiligung und Unterstützung erfolgt direkt über das Stadtlabor Biel/Bienne.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.



STADTLABOR
LABORATOIRE URBAIN
BIEL / BIENNE

4. Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

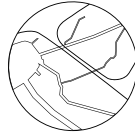
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Art. 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann sowohl physisch, virtuell oder hybrid abgehalten werden.
2. Ihre Aufgaben sind:
 - Wahl des Präsidiums und des Vorstands auf ein Jahr
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Statuten
 - Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheid über Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand bestimmtes oder von der Versammlung gewähltes Tagespräsidium geleitet. Einladung und Traktanden müssen den Mitgliedern 30 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Tagespräsidium und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Anschliessend wird es den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Art. 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Präsident*in, Co-Präsident*in, Kassierer*in.
2. Er konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich und vertritt den Verein nach aussen.
4. Er ist verantwortlich für:
 - Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel
 - Koordination mit dem Stadtlabor Biel/Bienne
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung



STADTLABOR
LABORATOIRE URBAIN
BIEL / BIENNE

Art. 8 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zu, die einen analogen Zweck verfolgt.

Art. 10 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2026 in Biel angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.